

Gesetz vom _____, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl.Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin.“

2. Im § 8 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 36 bis 42 und 44 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§§ 36 bis 43 und 45 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55,“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

4. Im § 15 Abs. 3 und 4 wird vor der Wortfolge „der Versetzung in den Ruhestand“ jeweils die Wortfolge „dem Übertritt oder“ eingefügt.

5. Im § 16 Abs. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 – LBBG 2001, LGBl.Nr. 67“, ersetzt.

6. Im § 19 Abs. 1 lit. d wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

7. Nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Beim Gemeindearzt des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

8. Im § 22 wird das Zitat „§ 27 Abs. 1 Z 2 lit. a Gehaltsgesetz 1956“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 2 lit. a LBBG 2001“ ersetzt.

9. Im § 24 wird das Zitat „§§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956“ durch das Zitat „§§ 14 und 15 LBBG 2001“ ersetzt.

10. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 – LBPG 2002, LGBl.Nr. 103, sowie die §§ 14, 15 Abs. 1 bis 3 und 17 LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 100 LBPG 2002 ist nur soweit anzuwenden, als sie sich auf den besonderen Pensionsbeitrag bezieht.“

11. Im § 25 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

12. Im § 26 Abs. 1 werden das Zitat „§§ 4 und 62e bis 62h des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§§ 7, 97 und 101 bis 103 LBPG 2002“ und das Zitat „§ 4 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 7 LBPG 2002“ ersetzt.

13. Im § 26 Abs. 2 wird das Zitat „§ 24 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 4 LBPG 2002“ ersetzt.

14. Im § 27 Abs. 3 wird das Zitat „der §§ 53 ff des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „des 8. Abschnittes des 2. Hauptstückes des LBPG 2002“ ersetzt.

15. Im § 30 Abs. 2 wird das Zitat „Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „LBPG 2002“ ersetzt.

16. Im § 31 wird die Wortfolge „Allgemeinen Teiles des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die Wortfolge „1. Hauptstückes des LBDG 1997“ ersetzt.

17. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlassung folgender Verordnungen obliegt der Landesregierung:

1. Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren (§ 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002);
2. Verordnung über die Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 4 LBPG 2002);
3. Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 LBPG 2002);
4. Verordnung über die Höhe des Wertausgleiches (§ 48 LBPG 2002);
5. Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002).“

18. Im § 40 wird die Wortfolge „VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch die Wortfolge „6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 2 wird das Zitat „§ 77 der Burgenländischen Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 84 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

20. § 45 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 46 entfallen.

21. § 49 samt Überschrift lautet:

„§ 49
Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997, LGBl.Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2004;
4. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl.Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001;
5. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003;
6. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2004.“

Artikel II

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel I Z 3 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

1. Im Bereich der Besoldung der Landes- und Gemeindebeamten sowie der Landes- und Gemeindevertragsbediensteten wurden die Bestimmungen über die Rundung von Auszahlungsbeträgen und Bezugsbestandteilen durch Novellen zum Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 und zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 an die softwarebedingten Neuregelungen im Bereich der Bundes- und Landeslehrerbesoldung angepasst. Dies erfordert auch eine Anpassung der Rundungsregeln im Rahmen der Gemeinde- und Kreisärztebesoldung.
2. Die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen über die Höhe des Wertausgleichs und über die Höchstbeitragsgrundlage (Durchführungsverordnungen zum LBPG 2002) wurde hinsichtlich der Gemeinde- und Kreisärzte noch nicht der Landesregierung übertragen.
3. Das Gemeindesanitätsgesetz enthält zahlreiche Fremdnormenzitate, die an die geänderte Rechtslage anzupassen wären.
4. Einige Bestimmungen im Übergangsrecht sind überholt.

Ziel:

1. Gleiche gesetzliche Rundungsregeln im Rahmen der Landes- und Gemeindebesoldung zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Programmieraufwandes.
2. Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung weiterer Durchführungsverordnungen zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 hinsichtlich der Gemeinde- und Kreisärzte mit dem Ziel der Sicherung eines einheitlichen Rechtsvollzugs.
3. Aktualisierung der Fremdnormenzitate im Gemeindesanitätsgesetz.
4. Formelle Aufhebung obsoleter Bestimmungen als Maßnahme der Rechtsbereinigung.

Inhalt:

1. Anpassung von die Gemeinde- und Kreisärztebesoldung betreffenden Regelungen an die Änderungen im Landes- und Gemeindebesoldungsrecht.
2. Festsetzung der Höhe des Wertausgleichs und der Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde- und Kreisärzte durch Verordnungen der Landesregierung.
3. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.
4. Rechtsbereinigung durch formelle Derogation von Regelungen, deren zeitlicher Geltungsbereich de facto geendet hat.

Alternativen:

1. Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, was zu Mehrkosten im Rahmen der Bezugsverrechnung der Gemeinden führen würde.
2. Erlassung der entsprechenden Verordnungen durch Gemeinden und Sanitätskreise, was die einheitliche Vollziehung des Pensionsrechts der Gemeinde- und Kreisärzte gefährdet.
3. Keine.
4. Belassung der obsolet gewordenen Bestimmungen im Rechtsbestand, was den Anforderungen an übersichtliche und lesbare Gesetze widerspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Gemeindesanitätsgesetz 1971

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen und Anpassungen vor:

1. Anpassung von bezugsverrechnungsrelevanten Regelungen (Rundungsregeln) in den für Gemeinde- und Kreisärzte geltenden Besoldungsvorschriften an die Änderungen im Landes- und Gemeindebedienstetenbesoldungsrecht zur Vermeidung eines unnötigen Vollzugsaufwandes.
2. Ermächtigung der Landesregierung zur ordnungsmäßigen Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage und des Wertausgleichs in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde- und Kreisärzte und ihrer Hinterbliebenen.
3. Anpassung von Zitaten an die Wiederverlautbarung der Gemeindeordnung mit der Kundmachung der Landesregierung, LGBl.Nr. 55/2003, an Änderungen im Besoldungs- und Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67, und Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl.Nr. 103), sowie an Änderungen im bundesgesetzlichen Bereich.
4. Formelle Aufhebung von obsolet gewordenen Regelungen.
5. Anpassung des für Gemeinde- und Kreisärzte des Ruhestandes zur Auflösung des Dienstverhältnisses führenden Tatbestandes des Amtsverlustes an die Neufassung des § 27 Abs. 1 StGB.

B. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

I. Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 lit. d):

Die Berufsbezeichnung „praktischer Arzt“ wird an die im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, verwendete Berufsbezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“ angepasst.

Zu Z 2, 18 und 19 (§ 8 Abs. 3, § 40 und § 43 Abs. 2):

Anpassung von Zitaten an die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung mit Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, LGBl.Nr. 55.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 5):

Nach der geltenden Rechtslage sind im Rahmen der Bezugsverrechnung Beträge auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden („kaufmännische Rundung“). Gleiches galt bisher nach Bundesrecht für die Bezugsverrechnung der ca. 2500 Landeslehrer, die ebenfalls vom Amt der Landesregierung wahrgenommen wird.

Der Bund änderte nunmehr mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, die Rundungsvorschriften für die Bundesbediensteten und für die Landeslehrer mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 dahingehend, dass Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden sind. In den Erläuterungen zur Vorlage der Bundesregierung wird diese legislative Maßnahme wie folgt begründet:

„Bisher konnte in der Bundesbesoldung nur eine Kommastelle abgebildet werden. Die Standardsoftware SAP R3/HR arbeitet bei Berechnungen mit vielen Nachkommastellen, kann Berechnungsergebnisse jedoch ausschließlich mit zwei Nachkomma darstellen. Die Ergebnisse werden kaufmännisch auf volle Centbeträge gerundet. Das heißt, dass die dritte Stelle nach dem Komma zum Auf- oder Abrunden heranzuziehen ist. 1, 2, 3 und 4 werden ab-, 5, 6, 7, 8, 9 werden aufgerundet.“

Auch im burgenländischen Landesdienst ist langfristig der Umstieg auf die SAP-Software geplant. Trotz Fehlens konkreter Einführungsschritte und –termine wird das Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebeamten sowie der Landes- und Gemeindevertragsbediensteten ebenfalls mit 1.1.2005 an die neue Bundesregelung und damit an die SAP-Software angepasst, da die neuen Bundesvorschriften auch für Landeslehrer gelten und unterschiedliche Bezugsabrechnungsbestimmungen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Aus den gleichen Überlegungen wären auch die Rundungsbestimmungen bei der Ermittlung der Bezüge der Gemeinde- und Kreisärzte zu harmonisieren.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 3 und 4):

Klarstellung, dass bei der Rückgabe oder bei der Bewilligung der Weiterbenützung einer Naturalwohnung oder der Ordinationsräume der Fall des Übertrittes in den Ruhestand den Fällen der Versetzung in den Ruhestand und der Auflösung des Dienstverhältnisses gleichzuhalten ist.

Zu Z 5, 8 und 9 (§ 16 Abs. 2, § 22 und § 24):

Anpassung von Zitaten an die durch das In-Kraft-Treten des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl.Nr. 67, geänderte Rechtslage.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 1 lit. b):

Zitatanpassung an das Wehrgesetz 2001.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 1a):

Schaffung eines Tatbestandes für die Auflösung des Dienstverhältnisses eines Gemeinde- oder Kreisarztes wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, die bei aktiven Gemeinde- und Kreisärzten Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB zur Folge hätte.

Zu Z 10, 11, 12, 13, 14 und 15 (§ 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2):

Anpassung von Zitaten an die durch das In-Kraft-Treten des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 103, geänderte Rechtslage.

Zu Z 16 (§ 31):

Anpassung eines Zitats an die durch das In-Kraft-Treten des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 17/1998, geänderte Rechtslage.

Zu Z 17 (§ 39 Abs. 5):

Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat; dies gilt jedoch – aufgrund eines aus Art. 118 Abs. 6 letzter Satz B-VG zu ziehenden Größenschlusses – (auch) für Durchführungsverordnungen nur mit der Maßgabe, dass solche Durchführungsverordnungen allfällig von der Landesregierung erlassenen Verordnungen nicht widersprechen dürfen. Der Landesgesetzgeber hat allerdings die Erlassung der Durchführungsverordnungen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für Gemeinde- und Kreisärzte im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung der Landesregierung übertragen. Das Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 ermächtigt die Landesregierung, u.a. Verordnungen über die Höchstbeitragsgrundlage und über den Wertausgleich für die Pensionen der Landesbeamten zu erlassen. Da das Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 auch auf Gemeinde- und Kreisärzte anzuwenden ist, wären diese Verordnungen im Anwendungsbereich des Gemeindegesetzes 1971 vom jeweiligen Gemeinderat bzw. Sanitätsausschuss zu erlassen. Im Interesse einer geordneten und einheitlichen Vollziehung des

Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 soll die Landesregierung auch zur Erlassung der die Gemeinde- und Kreisärzte und ihre Hinterbliebenen betreffenden Verordnungen ermächtigt werden.

Zu Z 20 (§ 45 Abs. 3 bis 6 und § 46):

Die §§ 45 und 46 enthalten Übergangsbestimmungen, die mangels entsprechender Anwendungsfälle obsolet geworden sind. Als Maßnahme der Rechtsbereinigung sollen die nicht mehr anwendbaren Bestimmungen auch formell aus dem Rechtsbestand herausgenommen werden.

Zu Z 21 (§ 49):

Jene Gesetze, auf die im Gemeindesanitätsgesetz 1971 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Artikel II

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.